

RS Vwgh 1998/7/1 98/12/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §68 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Die Gründe, warum die Behörde von einer Handhabung des§ 68 Abs 2 AVG Abstand genommen hat, sind nicht zu überprüfen; die Partei wird selbst bei objektivrechtlich unrichtiger Begründung über die Möglichkeit des Einsatzes dieses Aufsichtsmittels nicht ihren Rechten verletzt.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel
Sachverhalt Verfahrensmängel Verwaltungsgerichtsbarkeit Bescheidcharakter von Erledigungen nach AVG §68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120143.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at